

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Grundschule „Geschwister Scholl“ Goldbach und des Hortes Goldbach der Stadt Bischofswerda

- Öffentlicher Aushang –

Die Belehrung durch Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Wenn Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Eltern sich in einem respektvollen Miteinander begegnen, sich wohlfühlen, miteinander arbeiten und erfolgreich lernen wollen, ist es notwendig, bestimmte Regeln und Grundsätze in Schule und Hort einzuhalten.

1. Grundsätze unseres Handelns und Verhaltens

Wir nehmen Rücksicht aufeinander, sind höflich und helfen uns gegenseitig.
Meinungsverschiedenheiten begegnen wir mit Worten.

Wir übernehmen Verantwortung für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Schulhaus und dem Außengelände. Wir behandeln die Einrichtung und das Inventar schonend und pfleglich, achten das Eigentum anderer, schützen Pflanzen und Tiere und verwenden Papier, Wasser und Elektrizität sparsam. Wir vermeiden unnötigen Müll. Wir gehen sorgsam mit Lebensmitteln um.

2. Unterrichtszeiten und Hortbetreuungszeiten

Es gelten die im Schulhaus aushängenden Unterrichts- und Pausenzeiten.

Der Hort hat von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Darüber hinaus ist Schülern das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes jeweils ab 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. nur im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen gestattet. Nach Unterrichtsschluss bzw. dem Mittagessen ist das Schulhaus innerhalb von 15 Minuten wieder zu verlassen. Die Hortbetreuung am Nachmittag beginnt mit der Übergabe der Hortkinder nach Unterrichtsende.

Bei Erkrankung ist das Kind bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule abzumelden.

In den Ferien und an schulfreien Tagen erfolgt diese Abmeldung bis 8.00 Uhr im Hort.

3. Haus- und Hofregeln

- Die Anweisungen der verantwortlichen Erwachsenen sind zu befolgen.
- Im Schulhaus tragen die Schüler sichere Haus-Schuhe, am besten leichte Sportschuhe.
- Das Öffnen der Fenster und das Bedienen von Jalousien obliegen dem Schul- und Hortpersonal.
- Auf Geländer und Brüstungen wird nicht geklettert.
- Das Schulgelände wird nicht unerlaubt verlassen.
- Auf dem gesamten Gelände besteht Verbot für den Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie Rauch- und Alkoholverbot. Der Konsum und das Zeigen von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten und Tabakerhitzern sind nicht gestattet. Minderjährigen Schülern ist auch das Mitführen von Alkohol und Rauchwaren aller Art untersagt.
- Für Sporthalle und Werkraum gelten spezielle Regelungen, die aushängen und über welche die Schüler gesondert belehrt werden.
- Bei Verletzungen und Unfällen ist unverzüglich ein Lehrer oder Erzieher zu informieren.
- Festgestellte Schäden im Schulhaus oder Außengelände sowie Verstöße gegen die Haus- und Hofregeln sind sofort dem Schul- oder Hortpersonal zu melden. Bei Sachbeschädigung wird auf zivilrechtlichem Weg Schadenersatz verlangt.
- Das Benutzen von Handys, Smartwatches, privaten (Digital-)kameras und Tablets ist Schülern während der Schul- und Hortzeit nicht erlaubt. (Gewährleistung des Datenschutzes und Vermeidung von Unterrichtsstörungen). Handys der Schüler bleiben ausgeschaltet.
- Während der Großen Pausen gehen alle Schüler unverzüglich auf den Hof. Ausnahmen bestimmen die Lehrer. Mit den Spielmaterialien wird sorgfältig umgegangen.
- Für das Mittagessen erstellen die Lehrer einen Ablaufplan. In der Regel essen die Kinder im Zeitraum zwischen 11.25 Uhr und 13.15 Uhr zu Mittag.
- Im Speiseraum sind Schul-, Hort- und Küchenpersonal weisungsberechtigt.
- Nach Unterrichtsschluss melden sich alle Kinder, die den Hort besuchen, unverzüglich bei den Erziehern an.

Bei groben Verstößen gegen die Regeln des schulischen Lebens werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 des Sächsischen Schulgesetzes angewendet. Weitere erforderliche Maßnahmen und Regelungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung schulischer und erzieherischer Aufgaben trifft die Schule auf der Grundlage des Sächsischen Schulgesetzes § 32 Absatz 2.

Für den Hortbereich gilt im Falle von groben Verstößen § 5 (11) der Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ... (Kita-Satzung) vom 26.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung.

4. Alarm

Bei Ertönen des Alarmsignals verlassen alle Personen das Schulhaus und begeben sich zum Sammelpunkt. Alle Kinder bleiben bei ihren Betreuern oder melden sich bei einem Betreuer ihres Vertrauens. Weiteres regelt die objektspezifische Brandschutzordnung.

5. Besucher der Einrichtung

Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer der Einrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich im Sekretariat oder bei der Schul- bzw. Hortleitung an, ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude und Außengelände ist nicht gestattet.

6. Nutzung von Fahrrädern

Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern. Die Fahrräder werden am Fahrradständer abgestellt.

7. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind vom Schüler selbst in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/ Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer der Einrichtung sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt.

Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen werden an den Hausmeister oder die Sekretärin übergeben und für eine begrenzte Zeit von vier Wochen im Gebäude zur Abholung bereitgehalten. Danach werden die nicht abgeholt Gegenstände einem gemeinnützigen Zweck übergeben.

Jedes Kind ist auf dem direkten, sichersten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für den Hort. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, der Schule bzw. dem Hort anzuzeigen.

Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz sind in Schule und Hort meldepflichtig.

Die Hausordnung wurde am 11.05.2022 von der Schulkonferenz der GS „Geschwister Scholl“ Goldbach bestätigt.

P. Rosenkranz
Schulleiterin

W. Karsten
Lehrerververtretung

L. Dökert
Elternvertretung

S. Dorn
Hortleiterin

S. Müller
Vertretung Schulträger